



An
Die Römisch-Kaiserlich-auch
in Germanien / zu Hispanien /
Hungarn / und Böhemb
Königl. Majest.

Allenunterthänigste Anbring- und Beglaubigung / exadverso wider
hohler Eigenmacht / und *Attentaten* / in ungebührender abermahliger
Aufschreibung über die dreysfach zulängliche Landständische Einwilli-
gung hinauslaufender willkührlicher Stewren: mit allergehorsambst-
Nothdringlicher Bitt / hierunter das Ober-Richterliche Einsehen / ohne
längeren Anstand / allergnädigst vorzukehren.

In Sachen
Gülich- und Bergischer Lande-Ständen

Contra

Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz /
Und Dero Stewr- Empfängere.

Cum Adjunctis
sub Num. 132. & 133.

Rescript.
In Puncto Appellat.

Et t t *

Aller.

Instrumentum Insinuationis, Protestationis
& inhælivæ Appellationis.

In Sachen

Gülich, und Bergischer Land, Ständen.

Contra

Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / 2c. 2c.

R Undt und zu wissen seye hiemit / daß im Jahr / als man zehlet 1721. auff Dinstag / so N. 232.
gewesen der 24ter Tag stießenden Monats Junii, die vom löblichen Corpore deren
Gülich- und Bergischen Herrn Land-Ständen außersichene Herren Deputirte mit zu
End benennenden Kayserl. Notarium zu sich in der Minoriten Closter zu Cöllen ersor-
deren / und dahe mich daselbsten Ambts-halber eingefunden / mir durch Dero Gemein- und
Ritterschaftliche Herren Syndicos und Hoff-Räthe Johan Jacob Codoné und F. C. Herrmanni
folgenden Scedulam Requisitionis, Protestationis, & respectivè Appellationis cum Adjuncto, mit
dem ferneren mündlichen Besinnen / in Beyseyn unter ernennenden Bezeugen zustellen lassen / daß
mich ohngesäumt nacher Düsseldorf begeben / und daselbsten gedachte Scedula an der
löblichen Gülich- und Bergischer Geheimen Hoff- und Regierungs-Canzleyen in Dero Nah-
men insinuiren / daß sie sothane Aufschreibung hinwiderumb einziehen / und ein mehreres nicht/
als was Land-Stände unterthänigst eingewilliget / mit Zuziehung der Land-Ständen Depu-
tirten / Gülicher seiths nach dem vorgeschlagenen Classificationis-Fuß / Bergischer seiths aber
modo ordinario ins Land repartiren lassen mögen / gehorsambst zu bitten / sonst aber gegen
diese Vergrößerung Attentatorum am zierlichsten protestiren / darab inhærendo priori Appella-
tioni provociren / und Ihnen über dieses alles Instrumentum vel Instrumenta für die Gebühr
auffertigen mögte ; so geschehen Cöllen dato wie oben / præsentibus Christophoro Stach, &
Ant. Wilhelmo Scholteis testibus.

Sequitur mentionata Scedula Requisitionis, Protestationis & Appellationis, cum Adjuncto
Domino Notarie.

Demnach von einem Hochlöbl. Corpore Gülich- und Bergischer Land-Ständen von Rit-
terschaft und Gülichen Hauptstätten aufgesehenen Herrn Deputirten das abschriftlich hieher
gehendes unterm 6ten lauffenden Monats ins Land erlassenes Aufschreiben vorkommen / und
Dieselbe darauff mit mehreren versehen / was gestalten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Dero
gnädigster Lands-Fürst und Herz / Dero Beambten beyder Herzogthumber Gülich und Berg
gnädigst anbefohlen / daß mit Erheb- und Embbringung des in nechst vorigem Jahr / ohne Be-
willigen und gar ohne Berufung deren Land-Ständen Einseitig aufgeschriebenen Beitrags-
Quantum vor jeglichem Jahrgang ohne einig fernere Aufschreibung und neue Repartitions-Kösten
bis zur anderwerter Verordnung continuiren sollen / weilen Land-Stände bey letzterem Landtag
von dem Haupt-Einwilligungs-Werck die mindeste Erwähnung nicht gethan / sonderen solche
bey Seith gesetzt hätten / und die zu beyder Landen Defension und Erhaltung derselben Wohl-
fahrt unumbgänglich erheischte grosse Erfordernissen / die Reichs- und Crantz-Easten / fort ande-
re gemeine Lands-Rothwendigkeiten in gegenwärtigem Jahr-Lauff gleich in vorigen besorget
werden müssen.

So befinden sich ersagte Deputirte höchsignöthiget gegen sothanes Einseitiges / gegen
der Landen Freyheiten und Privilegien directè zurwider lauffendes Aufschreiben unterthänigst zu
protestiren / und ad Augustissimum Imperatorem inhærendo Appellationi allerunterthänigst zu
provociren / und zwaren umb demehr / weilen das Corpus gesambter Gülich- und Bergischer
Herren Land-Ständen von Ritterschaft und Haupt-Stätten / obwohl Sie wegen annoch
unerkledigt aufstehenden Beschwärden zum Haupt-Werck zu schreiten nicht schuldig gewesen
wären / dennoch ein Quantum von zwey mahl hundert tausend Rethr (woraus / wie Sie
umbständlich angezeigt haben / das jenige / was mit Recht beyden Landen zugemuthet werden
mag / nebst denen von Ihrer Churfürstl. Durchl. gemehenden Satz- und Schuz wie auch Ac-
ansen-Gelderen / mehr dan dreyfach bestritten werden kan) zur allerunterthänigster Befolgung
Ihrer Kayserl. Majest. in der bey Dero höchlöblichsten Reichs-Hofrath unterm 9ten April.
enthaltener allerhöchster Intention unterthänigst eingewilliget / und die desfalls abgefassete Rela-
tiones communes & particulares, dahe Ihrer Churfürstl. Durchl. zum Landtags-Geschäft
committirt gewesene Herren Geheime Räthe selbige anzunehmen verweigerten / dem von Ihrer
Churfürstl. Durchl. gnädigst angeordneten Gülich- und Bergischen Statthalteren Herren
Uuuf Graffen

Handwritten notes in the left margin, including "Königl. Rat" and other illegible text.

in besagten Unseren Herzogthumben zu obigem End und Behuff die Erheb- und Einbringung des in nechst vorigem Jahr-Lauff contribuirtten Beytrags-Quantum, nechst dem dabey verordnetem Abzug der fünf pro Cento, mehreren Inhalts Unserer gnädigster Verordnung vom 13. Aprilis vorigen Jahrs / jedoch für jetzigen Jahr-Gang / ohne einige fernere Aufschreibung / und netwe Repartitions-Kösten auff vorig-jährigen Fuß abermahlen / bis zu anderweiter Verordnung fort geführet / solchen Ends einem jeden Contribuenten dessen diesem nach erscheinende Schuldigkeit in dem für gegenwärtiges Jahr / so viel die Familien und Morgenzahl betrifft / zweifels ohn in triplo Ordnungsmäßig würcklich conscribitten Heeb-Bücheren / also fort nach Empfangung dieses angefertiget / mithin das Quantum gegen Quittung, oder Assignation Unseres Hoff-Cammer-Rathen / und Bergischen Pfennings-Meisteren Becker monatliches / mit einem zwölfsten Theil richtig und unabgängig abgeführt / und inner vier Wochen nach Empfangung dieses die Edickmäßige re- und conscribirte Heeb-Zettulen bey Vermeidung hierumb vorhin anbedeibeter Straff zu hiesigem Unserem Geheimen Rath ohnfehlbar gehorsambst eingeschicket werden sollen / und ob mit denen Original-Empfangs-Bücheren versehen seyes / bey gleichmäßiger Straff unterthänigst mitberichtet. Düsseldorf den 6ten Junii 1721.

Auf höchst-gemeint. Jhro Churfürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigstem Befehl
Vt. J. G. Freyherz von Redinghoven.
Hallberg. m. p.

In Befolg der so wohl schrift- als mündlich beschener Requisition, hab mich den 27ten Junii nach Düsseldorf begeben / und daselbst den 28ten ejusdem Morgens umb zehen Uhren überwehnten Seedulam cum Adjuncto an der löblicher Gülich- und Bergischer Hoff- und Regierung-Cankleyen zu handen des Registratoren Hrn. Mülheim mit aller Ehrerbiethung nit allein insinuiert / sondern zugleich die angeführte Contenta repetiret ; welcher dan dieses alles von mir Notario so wohl schrift- als mündliches acceptiret / denen antwesenden Herren Regierung-Räthen in die Rath-Stube hineingetragen / auch begehrtter maßen zu prothocolliren versprochen ; worauff dan nachgehends die Herren Committirte Rätthe pro danda Resolutione zusammen beruffen worden / ist mir endlich von obgedachten Hrn. Registratore auß hochwohlgedachtem Geheimen Rath folgende Antwort gegeben worden :

Gülich- und Bergische Geheime Regierung nehme die / der Herren Ständen insinuierte Requisition, Protestation, und Appellation zwar an : aber liesse die darin angeführte Narrata auff Ihrem Ungrund dahln schwinden.

Als hab nach solch empfangener Antwort meine eingewendete Protestation widerhollet / und mich von Dantien begeben / Præsensibus Joanne Nufs & Joanne Schmitz.

Dessen zur Warheits-Urkund hab hierüber gegenwärtiges Instrumentum Insinuationis, Protestationis, & inhælivæ Appellationis (latiori ejusdem extensione, quatenus opus, temper salva) in hac authenticâ formâ aufgefertiget / dasselb eigenhändig be- und unterschrieben / auch mein gewöhnliches Notariat-Zeichen hinzu gesezet. So geschehen theils in dieser des Heil. Reichs Freyer Statt Eöllen / und theils zu Düsseldorf / im Jahr und Tag / wie obenhin gemeldet.

In omnium ac singulorum præmissorum fidem subscripsi & subsignavi Ego

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Apost. Cæs.
& in Camera Imperiali Immatriculatus
Notarius m. p.

Von Gottes Gn. Wir Carl Philipp / Pfalz Graff bey Rhein / 2c. 2c.

N. 133.

Unseren gnädigsten Gruß zuvor : / Lieber Betreuer : Demnach zu Abführung sicherer unumbgänglich erheischter Nothdurfft eine gewisse Summa Gelds erfordert wird / worinnen dasigen dir gnädigst vertrauten Ambts Contingent sich ad . . . betragen thut ; und dan Wir zu desselben Beybringung für nöthig befunden haben / daß du sothane Summam vorschleffen / und an Unseren Gültischen Pfennings-Meistern Lesecque den 1ten negstkünftigen Monats Augusti zahlen / sothane Vorschuffes halber ein halb pro Cento monatlich pro rata temporis genieffen / dich auß dem für gegenwärtigen Jahresgang aufgeschriebnem Steuer-Quanto, und zwarn in den letzteren 8. Monathen / jedesmahl mit einem Achten-Theil indemnificiren / und erwehnten Ertrag einhalten sollest ;

Als ist an dich Unser gnädigster Befelch hiemit / daß du gegenwärtiger Unserer gnädigster Verordnung gehorsambst nachkommen / und daß besagter Vorschuff gedachtem Unserem Gültischen Pfennings-Meistern den 1ten Augusti ad Cassam zahlte worden seye / vor dem 2ten selbigen Monats mit Einschickung vidimirter Copeylicher Quittung bey einer irremittirlicher Straff von 10. Goldgl. zu hiesigem Unserem Geheimen Rath unterthänigst berichtet sollest. Düsseldorf den 5. Julii 1721.

Auß höchst-gemeint. Ihre Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigsten Befelch.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp / Pfalz Graff bey Rhein / 2c. 2c.

Jeder Betreuer : Nachdem dasiges am letzten currentis ersallendes Quartal - Contingent zur Bestreitung der zu Unserem Hoff-Lager erforderlicher Remiten längstens vor dem darauff folgenden 2ten Augusti negstkünftig ohne den mindesten Abgang in unzertheilten Summen entrichtet werden muß ;

Als befehlen Wir Euch solchemnach hiemit gnädigst / daß Ihr an solchen Quartalis - Ertrag völliger Abführung in obbesagtem Termino den mindesten Fehler nicht erscheinen lassen / widrigenfalls in eine Straff von 10. Goldgl. ohne einige Remission so fort verfallen seyn sollet. Düsseldorf den 15ten Julii 1721.

Auß höchst-gemeint. Ihre Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befelch.



Die Rom. Kay. in Hispanien / Böheim König

Unterthänigste weitere Remission / über die auß besagtem Urtheil / und Wegsche Landslags Handlung / Que Pfälzischen Amman Ad Cassam Gültich-und Bergischer Co Contra als Herrzogen zu